



Route des Cliniques 17
1700 FRIBOURG / FREIBURG, den 12.01.2005

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail SASOC@fr.ch

Sozialdienst der Region Murten
Postfach 183
3280 Murten/Morat

Chèques postaux 17-1539-1 Service financier cantonal
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim/concubinage all. F/RM

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref. R. Roos

....., **28.12.1963, aus Roggwil/BE,**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Briefes vom 19.12.2004 betreffend ein Sozialhilfesuch für die oben genannte Person aus dem Kanton Bern, seit weniger als zwei Jahren im Kanton wohnhaft.

Da es sich um einen Fall von Konkubinat handelt, möchten wir Ihnen zur Kenntnis bringen, dass nach der jüngsten einschlägigen Rechtsprechung die Einkünfte und das Vermögen beider Partner berücksichtigt werden müssen, wenn ihr Zusammenleben als « stabil » qualifiziert werden kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Partner seit mehreren Monaten in gemeinsamem Haushalt leben oder zusammen ein gemeinsames Kind aufziehen (s. Bundesgerichtsentscheid vom 12.01.2004, Fall 2P.218/2003).

Wenn das Konkubinat in Berücksichtigung aller Umstände des besonderen Falls als « stabil » bezeichnet werden kann, muss also ein einziges Budget für die beiden Konkubinatspartner erstellt werden.

Demzufolge ersuchen wir die Sozialkommission, einen neuen Entscheid aufgrund der Rechtsprechung auf dem oben erörterten Gebiet zu fällen.

Mit freundlichen Grüssen

François Mollard
Amtsvorsteher